Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.
Große Wollweberstraße No. 554.

No. 77. Montag, den 25. September 1815.

An die Zeitungs-Leser.

Bei dem nahen Ablauf des Vierteljahrs werden die Interessenten dieser Zeitung hierdurch ersucht, die Pränumeration für das vierte Quartal dieses Jahres mit 18 Groschen Courant, incl. der gesetzmäßigen Stempeltaxe von 6 Gr. und zwar vor dem 1sten October einzusenden und dagegen den Pränumerations-Schein in Empfang zu nehmen. Mit dem ersten October tritt der Preis von 1 Rthlr. Courant ein, und es ist nicht unsere Schuld, wenn alsdann nicht alle früher erschienenen Nummern dieser Zeitung nachgeliefert werden können. — Die Austheilung der Zeitung geschieht des Montags und Freitags Nachmittags um 2 Uhr und die Zahlung der Pränumerations-Gelder, mit Ausschluß der Zeitungs-Tage, von 8 bis 12 Uhr Vor- und 2 bis 6 Uhr Nachmittags. Stettin den 22. Sept. 1815.

Die Expedition der Stettiner Zeitung.

Berlin, vom 17. September.

Mit dem heute Morgen eingetroffenen Courier ist die Nachricht eingelaufen, daß unser König am 9ten Paris verlassen, um sich nach Verdun zu dem großen Russischen Manövre zu begeben. Dort werden Se. Majestät sich 5 Tage aufhalten, und sodann nach Paris zurückkehren.

Berlin, vom 19. September.

In Potsdam ist bereits ein großer Vorrath von Kunstwerken, welche aus Paris als unser Eigenthum zurückgekommen, beisammen, und man versichert, daß dieselben Alle zu einer Ausstellung aufgestellt werden sollen, deren Ertrag für die in Frankreich verwundeten Krieger bestimmt ist. In dem neuen Garten zu Potsdam befinden sich sogar schon wieder marmorne Bildsäulen, welche die Reise von Paris hin und zurückgemacht.

Bei der vorgestern angefangenen, gestern fortgesetzten, und heute Vormittags beendigten Ziehung der Ein und Dreyßigsten Königl. kleinen Geld-Lotterie, fiel der Hauptgewinn von 5000 Thlr. auf Nr. 1830. in Berlin bei Neuber. 3 Gewine von 1000 Thlr. ein jeder, fielen auf Nr. 28503. und 30484. in Berlin bei H. Sußmann, nach Elbing bei Helle, und auf das zurückgesandte Loos Nr. 49825. 6 Gewinne von 400 Thlr. ein jeder, fielen auf Nr 13366. 19668. 27199. 46061. und 49793. in Berlin zweimal bei Matzdorff; nach Beeskow bei Thieme, nach Breslau bei J. D. Wentzel, nach Stendal bei Manlich, und auf das zurückgesandte Loos Nr. 38703. 25 Gewinne von 100 Thlr. ein jeder fielen auf Nr. 2489. 4563. 5507. 7533. 10292. 10401. 11082. 11890. 11934. 12139. 12749. 12793. 15115. 19858. 20536. 28186. 28954. 31195. 31438. 34077. 42145. 46371. 47203. 47564. und 48022.

Die kleinern Gewinne von 50 Rthlr. an, sind aus den gedruckten Gewinnlisten bei den Einnehmern zu ersehen.

Nach Beendigung obgedachter Ziehung sind in Gemäßheit des §. 14. des Geld-Lotterie-Plans, Behufs der zu dieser Lotterie resp. mit 50 Rthlr. auszusteuernden 9 Mädchen, in einem besondern Ziehungs-Akt, folgende 9 Aussteuer-Nummern gezogen worden, als:

71. 87. 40. 97. 69. 67. 50. 86 und 3.

Uebrigens wird noch hierdurch bekannt gemacht, daß der Plan zur jetzt gezogenen Ein und Dreißigsten Königl. kleinen Geld-Lotterie, bestehend aus 50000

Loosen à 1 Rthlr. Einsatz, und 10,000 Gewinnen, auch zur nächsten Zwei und Dreißigsten kleinen Geld-Lotterie gültig bleibt, und die Ziehung dieser letztern Lotterie den 24sten, 25sten und 26sten Octbr. d. J. vor sich gehen wird.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Bornemann. Heynich.

Vom Main, vom 6. Sept.

Es fangen nun auch allmählig mehrere öffentliche Blätter an, sich gegen die Wahrscheinlichkeit auszusprechen, daß Frankreichs Territorialgröße unangetastet bleiben werde. Sie berufen sich sehr billig auf die Stimme der Vernunft und auf die Gerechtigkeit der Monarchen, und diese beiden Pfeiler finden wir, als sehr gerecht, den allgemeinen Erwartungen untergestellt. Wir sind gleicher Meinung, daß das verstellte Winseln über übermäßigen Druck nicht beachtet, und daß mit festem Tritte dem Ziele entgegen gegangen werden müsse. Solche in der Natur der Sache liegende Aufstellungen lassen sich nicht oft genug wiederholen; denn sie sprechen nicht allein den Wunsch, sondern die laute Forderung eines Welttheils aus, und diese Forderung ist gerecht, wenn es je eine gerechte gab; denn sie ist mit dem Blute von Hunderttausenden besiegelt, für das die Nachgelassenen einen Ersatz verlangen, der in nichts anderm, als in einer Sicherung einer glücklichen und lange friedlichen Zukunft bestehen kann. Das Winseln der Franzosen, und alle ihre Künste, die sie in Bewegung setzen, dürfen uns nicht schrecken und nicht wundern. Mögen sie auch von Unmöglichkeiten, von Sturmglocken und dergleichen sprechen, wie sie es schon gethan haben: das darf uns nicht irre machen. Ihre Unmöglichkeiten sind störrige Widersetzlichkeit; sie sind noch nicht so sehr an Folgsamkeit gewöhnt, als wir es waren, in der Zeit, wo sie bei uns gewesen sind, und wo wir ihren Raubvögeln die Beutel zu jeder Stunde öffnen mußten. Ihnen ist das noch neu, was wir durch 25 Jahre mit Thränen zu leisten hatten, und erst dann, wenn sie eben so lang geblutet und bezahlt haben, als wir, wird es ihnen klar werden, was sie an uns gethan haben ein halbes Menschenleben hindurch.

Wesel, vom 4. September.

Der Bau des neuen Ravelins am Fort Blücher wird fortgesetzt; auch läßt die Artillerie noch immer Belagerungsgeschütz in Stand setzen.

Dem Vernehmen nach sollen die Lazarethe in den Niederlanden von den Preußen gänzlich geräumt und die Verwundeten nach den Rheinischen und Westphälischen Hospitälern gebracht werden. Am 28. v. M. trafen hier bereits 70 Halbgenesene aus Brabant ein, wogegen 370 Mann nach Münster evacuirt wurden. Der größte Theil der bey den Bürgern einquartirten und gut verpflegten Leichtblessirten ist genesen und bereits zur Armee nach Frankreich abgegangen. Gegenwärtig dienen 328 Weselaner in der Armee, worunter 267 Freiwillige von allen Waffenarten sind.

Aachen, vom [illegible] September.

Unser König wird den [illegible] September wieder in Paris zurückerwartet, und alsdann nach Orleans, und von da durch die Normandie gehen, um über alle in Frankreich stehende Preuß. Truppen Revüe zu halten.

Vom Oberrhein, vom 21. August.

In der Aarauer Zeitung findet sich unter obiger Aufschrift nachstehender Artikel: „Die Armeen in Frankreich glauben wohl bis im Winter daselbst zu bleiben, wenn auch alle Wünsche und Wege der Franzosen gelingen sollten, wie man zu fürchten anfängt. Zwei Dinge vermißt man im Ackerbau Frankreichs sehr, und ihr Mangel erschwert sichtbar den Unterhalt der großen Heere, die jetzt dort leben: den Klee- und Kartoffelbau, diese großen Quellen der Erhaltung der Deutschen und Englischen Landwirthe. Der Wein ist mißrathen: der Vin de Comète, wie die Franzosen den Jahrgang 1811 nennen, ist durch die Gäste ziemlich verschwunden, und in ganz Champagne hält es schwer, noch wirklichen Champagner zu finden. Der Soldat erhält in Frankreich Wein von seinem Wirthe, so schlecht er auch seyn mag. Man bemerkt in Dörfern an den Heerstraßen, daß die Soldaten besonders ein Augenmerk auf die Fensterscheiben haben, keine ist ganz geblieben, wo sie vorbei zogen. Ein anderes Augenmerk sind die Filzdeckel, welche die Franzosen auch in den Stuben aufbehalten, und den Hut auf dem Kopfe Jeden anreden; da flogen denn die Hüte und Kappen durch manche unsanfte Berührung von den Köpfen. Jetzt ist die Entblößung des Hauptes als Achtungsbeweis schon recht gut in Gang gebracht. Die Scala des Hasses gegen die fremden Soldaten soll sich in folgender Progression im Allgemeinen abmerken lassen. Am besten steht man mit den Engländern, denn sie requiriren nicht, und bezahlen hier und da noch Guineen und haben keine Vergeltung zu üben; dann kommen die Russen, die nehmen eher vorlieb, meinen sie, und es komme blos auf den Befehlshaber an; dann die Oesterreicher, bei denen man auch noch durch mancherlei Redensarten durchkomme, und ihrer Gutmüthigkeit etwas zumuthen dürfe; aber höchst zuwider sind ihnen die Heere der ehemaligen Rheinbundes Staaten; nebenbei kehrt die Idee zurück, daß das doch so eine Art Rebellen gegen Französische Oberherrlichkeit wären; endlich am bittersten hassen sie die Preußen, weil diese auch gar nicht umzustimmen sind, und mit großer Ernsthaftigkeit systematisch verfahren, und ihnen die raffinirte Mißhandlung von 1806 bis 1813 jeden Augenblick als etwas vorhalten, was sie noch gar nicht gesonnen wären, in gleichem Maaße zu vergelten.

Frankreich.

Das Gefühl, besiegt worden zu seyn, ist nun bei der Französischen Nation zum Durchbruche gekommen.

„Sie fühlt es, daß sie besiegt worden ist, daß sie dieses in einem Grade ist, wie seit 25 Jahren keine Nation es ward; — nirgends mehr sieht sie einen Nothanker, an den sie sich hängen, der ihrem Widerstande Kraft und Regelmäßigkeit geben könnte. Die Königl. Regierung unbefestigt und schwach, und in Verhältnissen zu den andern Mächten, die jeden Gedanken des Krieges unmöglich machen; die Bonapartischen Großen, Heerführer und Officiere aber ohne alle öffentliche Achtung, selbst in militairischer Hinsicht; Gegenstand, nicht der Liebe und des Zutrauens, sondern des Widerwillens der Nation, und dabei untereinander uneinig und getrennt. Unter diesen Umständen kann der Franzose keinen andern Krieg gegen das Ausland sich denken, als einen solchen, der zugleich mit allen konvulsivischen Zuckungen einer innern Revolution verbunden wäre; und dieser Revolution mit all ihrem Gefolge, hat er zum Ekel satt. Ueberdieß wäre ein Krieg in dieser

Art von einem, menschlicher Wahrscheinlichkeit nach, unvermeidlich ungünstigen Ausgange für Frankreich, und dann die Nation ohne Rettung verloren. Man kann gegenwärtig mit vollem Rechte behaupten, daß Frankreich nicht bloß durch Waffen, sondern daß es auch moralisch besiegt worden sey, indem der Entschluß und der Wille zum Widerspruch gebrochen worden ist."

(Rhein. Merk.)

Die Franzosen geschlagen, entwaffnet, entzweit, ohne Einheit, außer der sie nie etwas bedeutet, fühlen gar wohl, daß, wie die Dinge gegenwärtig stehen, kein irgend ernstlicher Widerspruch von ihrer Seite ausgehen kann. Sie haben daher ihre Willigkeit zu Abtretungen und Leistungen bezeugt, in der Hoffnung, daß, was sie bieten, zum Apfel der Zwietracht für die Gegner werden solle. In dem für sie höchst verderblichen Widerstreit befangen, wo ihnen einerseits jeder Zeitgewinn kostbar seyn muß, andererseits aber das Gewonnene, bei der Ueberziehung ihres Landes durch die fremden Heere, ihnen zum Verlust ausschlägt, wankt auch bei ihnen die Meinung unschlüssig hin und her, ob sie das Ganze miteinander durch Zögerung retten, oder es mit Aufopferung eines Theiles erkaufen sollen. Einstweilen sind sie nur in der Forderung einig, daß die Fremden ihre Unabhängigkeit achten, und in ihre häuslichen Angelegenheiten sich nicht mischen sollen, darunter zum Theil das ewig veräußerliche Recht jedes Volkes verstehend, theils die geheime Hoffnung bergend, daß, wenn man sie gewähren lasse, die verlorne, von ihnen so schmerzlich vermißte Einheit, und somit ihre Kraft und Bedeutsamkeit, sich wiederfinde.

(Rheinscher Merkur.)

Chalons an der Marne, vom 3. Sept.

In unserer Gegend herrschen große Bewegungen unter den Truppen. Ihre Anzahl mit allen dazu gehörigen Personen beläuft sich auf fast 200,000 Mann. Diese Armee hat eine Fronte von vier Lieues, und dehnt sich von Vertus bis Ecuryle Repos aus. Seit einigen Tagen befindet sich der Marschall Barclay de Tolly zu Vertus. Die benachbarten Dörfer sind mit Officieren angefüllt. In dem engen Flecken d'Avize logiren 50 Generäle mit ihrem Gefolge. Ungeachtet der vorräthigen Magazine würde diese Masse von Menschen dennoch Mangel leiden, wenn sie lange versammelt bliebe.

Vom 9. September.

Der Kaiser von Rußland ist seit ehegestern zu Vertus. Nach officiellen Anzeigen wird diese Armee sogleich nach der Revue auseinander gehen, und den 14. oder 15. dieses ihren Rückmarsch über Chalons und Coupeville, zwischen Vitri und St. Menehould, antreten.

Vom 15. bis zum 20. September werden drei Colonnen Russischer Truppen durch das Departement der Maas ziehen. Die erste, 60000 Mann und 15000 Pferde stark, wird über Verdun und Harleville marschiren; die zweite und dritte Colonne, 100,000 Mann und 30,000 Pferde stark, geht über Bar le Duc.

Paris, vom 4. September

Als im Jahr 1792 die Preußen Verdun eroberten, überreichten 38 junge Mädchen dem Könige Friedrich Wilhem dem 2ten Blumen und Zuckerwerk. Zur Strafe dafür ließ darauf die Schreckensregierung 36 dieser Mädchen hinrichten, 2 derselben aber, die noch nicht 14jährig waren, 6 Stunden öffentlich ausstellen, und zu 20jährigem Verhaft verurtheilen. Dieser dauerte jedoch, weil die Schreckensmänner gestürzt wurden, nur 28 Monate, und Delille macht in seinem Gedicht „das Mitleid" eine rührende Schilderung von dem Vorfall. Eine der beiden Geretteten schrieb im vorigen Jahre an Friedrich Wilhelm den 3ten während seines Aufenthalts in Paris, und erhielt folgende Antwort: „Ihr Brief vom 25. Mai erinnert mich an eins der traurigsten Ereignisse der französischen Revolution, an eine Frevelthat, deren Andenken das Herz des verstorbenen Königs, meines Vaters mit bittrem Kummer erfüllte. Ich achte es für Pflicht, dem Schlachtopfer, welches diesen ungeheuren Frevel duldete, einen Beweis der Theilnahme, die es mir eingeflößt, zu geben, und behalte es mir vor, Ihnen von Berlin aus ein Kleinod zu schicken, welches Sie an den Antheil erinnern soll, den ich an Ihrem und Ihren Unglücksgefährtinnen traurigen Schicksal nehme. Im Hauptquartier Paris, den 2ten Juni 1814.

Vor einigen Tagen sandte Se. Majestät der Dame folgendes Schreiben: „Die so schnell auf einander folgenden Begebenheiten waren Ursach, daß ich mein Ihnen in dem Schreiben vom 2ten Juni 1814 gegebenes Versprechen nicht eher erfüllt habe. Ich bitte Sie, anliegende Bonbonniere mit meiner Chiffre als Andenken meiner Theilnahme der von Ihnen erduldeten Leiden anzunehmen.

Paris, den 24sten August 1815.

Friedrich Wilhelm."

Die Bonbonniere ist mit 20 Diamanten, welche den Namenszug bilden, besetzt.

Paris, vom 6. September.

Der Marschall Ney, der nach der Conciergerie gebracht ist, hat mit den andern Gefangenen keine Verbindung; er darf nur vom Aufstehen bis 7 Uhr spazieren gehen.

Paris, vom 11. September.

Man glaubt, daß der Marschall Ney im Sitzungssaal der Pairskammer werde vor Gericht gestellt werden. Sein Proceß soll in einigen Tagen anfangen. General Grundier wird die Functionen eines Rapporteurs übernehmen. Bis dahin soll er nach der Abtey gebracht werden.

Die erste Friedens-Basis, welche Lord Stewart nach London gebracht, soll vom Prinz Regenten nicht angenommen worden seyn.

Paris, vom 13. September.

Die beiden Kaiser und der König v. Preußen sind schon seit vorgestern Abend aus dem Lager von Vertus wieder hier.

Portsmouth, vom 7. Septbr.

Nachdem der Herzog von Wellington (vormals Sir Athur Wellesley) den Ostindischen Fürsten Helkar geschlagen hatte, so kehrte er im Jahre 1806 am Bord des Schiffs Lady Jane Dundas nach England zurück. Als dasselbe bei der Insel St. Helena ankam, setzten 2 Böte mit Passagiers aus, welche die Insel zu sehen wünschten. Das Boot, auf welchem sich Wellington befand, ward bei der Annäherung an die Insel von der starken Brandung umgeschlagen. 2 Matrosen und ein Knabe ertranken sogleich. Die übrigen, unter denen auch Sir A. Wellesley war, kämpften mit den Wellen. Letzterer der gar nicht schwimmen konnte, war schon zweimal unter dem Wasser. Ein Matrose, der die drohende Gefahr sah, sprang in die See, und rettete, ohne es zu wissen, den, der hernach so vorzüglich mit andern Helden der

Retter von Europa wurde. Als Wellesley sehr erschöpft am Ufer ankam, drückte er dem Matrosen herzlich die Hand, fiel ihm um den Hals, schenkte ihm 6 Bouteillen Rum und lud ihn ein, nach England zu kommen. Dieser Matrose wohnt jetzt in Rotherhithe und ist hernach von Wellington reichlich beschenkt worden.

London, vom 8. September.

Täglich kommen in unsern Häfen einzelne Schiffe an, welche zu der Jamaika-Flotte gehörten. Sie war unter der Escorte des am 5. dieses zu Portsmouth angekommenen Linienschiffs the Warrior, von 74 Kanonen. Ein Officier dieses Schiffes giebt folgenden Bericht:

„Der Warrior ist am 10. Juli in Gemeinschaft mit der Brigg Electra als Bedeckung einer Flotte von 90 Kauffartheischiffen von Jamaika unter Segel gegangen. Am 9. Aug., um 4 Uhr Nachmittags, erhob sich aus Südost ein ziemlich starker Wind und das Wetter wurde dicker. Eine Viertelstunde später ging die See so hoch, daß sie alle unsere in der Mitte des Schiffs hängende Böte fortschwemmte. Kurz darauf sahen wir hundert Klaftern von uns ein Schiff auf der linken Seite liegend, und da die Spitze unsers Steuerruders fortgerissen war, so liefen wir das Liverpooler Schiff Georg an, worauf beide Schiffe eine Zeitlang an einander stießen und sich sehr beschädigten. Die Masten des Schiffes Georg wurden fortgerissen und unser Anker bohrte sich in dessen Seite ein. Da es zu sinken begann, so kam dessen Equipage, 16 Personen stark, worunter 2 Kinder, an unser Bord herüber. Jetzt brach dessen Hintertheil ein, und in wenig Minuten war es mit dem Capitain, einem Mann und einem Kinde untergegangen. Um wieder die Windseite zu gewinnen, kappten wir unsern Besan-Mast, und zogen unsre Anker ein, aber auch dieses war vergebens. Nun versuchten wir einen Theil unserer Artillerie ins Meer zu werfen, konnten aber damit nicht zu Stande kommen, weil das Schiff fast ganz auf der Seite lag und leck war. Hierauf kappten wir unsern großen Mast und brachten einen im Magazin befindlichen Steuerruderbaum an die Stelle, worauf das Schiff sich wieder hob und uns in Stand setzte, 12 Kanonen aus der ersten Batterie über Bord zu werfen. In diesem Augenblick sprang der Wind nach Südwest um, und wir hatten ihn von hinten her, aber unsere erste Gallerie war unter Wasser und im Raum stand das Wasser $10\frac{1}{2}$ Fuß hoch. Da jedermann bei dem Pumpen arbeitete, so gelang es uns bald, das Schiff zu erleichtern. Jetzt legte sich der Orkan in etwas, nachdem er ungefähr 7 Stunden angehalten hatte, und am 10., gegen 3 Uhr des Morgens, hatten wir fast alles Wasser, welches in unsere Cajütten und beinahe überall ins innere des Schiffs eingedrungen war und mehrentheils alles darin Befindliche vernichtet hatte, fortgeschafft. Wie wir hören, sind ungefähr 40 Schiffe der Flotte entmastet und mehrere gesunken. Wir sind Schiffen begegnet, welche die Mannschaft von 5 andern Schiffen am Bord hatten."

Gestern ist auf Lloyds Caffeehause folgende Anzeige angeschlagen gewesen: — Lloyds, den 5. Septbr. — Beschaffenheit der Convoy des Warriors, diesen Morgen: 18 Schiffe sind angekommen; 6 sind auf dem Meer verlassen worden, und wie man glaubt gesunken; 3 sind in Noth nach Halifax gegangen. Man hat Nachrichten über 60 andere, also zusammen über 87 der nach Großbrittannien bestimmten Schiffe erhalten."

London, vom 9. September.

Die Subscription für die Wittwen und Waisen der bei Waterloo gebliebenen Krieger dauert fort und liefert eine reichliche Ausbeute. Man erwartet, daß die ganze Summe, welche dadurch gesammlet werden wird, nicht unter 400,000 Pfd. Sterl. eintragen werde. Alle unter Lord Wellingtons Commando befindliche Truppen, von welchem Lande sie auch seyn möchten, haben an dieser Subscription einen unmittelbaren Antheil. Was die Preußischen Truppen unter dem Commando des Fürsten von Blücher betrifft, so wird man zu der Subscription welche in den Preußischen Ländern für die Kinder und Wittwen gebliebener Preußen eröffnet worden ist, durch ein ansehnliches Geschenk von Seiten der Committee dieser Subscription beitragen.

Unsere Blätter enthalten jetzt aus Deutschen Schriften biographische Nachrichten über den Fürsten Blücher. Es wird dabei folgende Anekdote in Erinnerung gebracht. Blücher, der zuerst in dem Schwedischen Husaren-Regiment Mörner diente, war hernach Adjutant des Obersten von Belling geworden. Als in der Folge der Major des Regiments, bei welchem er diente, starb, und Blücher als damaliger Capitain einem jungen Officier in dem Avancement hintan gesetzt wurde, so schrieb er einen Brief an Friedrich den Großen, worin er um seinen Abschied ersuchte. Friedrich der Große antwortete auf die Vorstellung an den Commandeur des Regiments folgendes: Capitain von Blücher mag seinen Abschied erhalten, und kann zum Teufel gehen, sobald wie er will.

Friedrich.

Constantinopel, vom 10. August.

Die Oesterreichische Flagge wird nunmehr auf Befehl der Pforte von den Staaten der Barbarey respectirt werden.

Hier, zu Smyrna und andern Orten der Levante ist nunmehr statt der dreyfarbigen die Königl. Franz. Fahne aufgesteckt worden.

Mecca und das umliegende Gebiet ist, Nachrichten aus Aegypten zufolge von der Pestseuche überfallen worden; ein für den fanatischen gemeinen Muselmann um so unseligeres Ereigniß, als derselbe nach einem eingewurzelten Vorurtheil die Heiligkeit des Orts bisher unzudringlich für das Pestübel zu achten gewohnt war. In Cairo, von wo solches wahrscheinlich durch den Hin- und Hermarsch der Truppen nach Arabien gebracht worden ist, waren bis zum 21sten des verflossenen Monats Juni über 70000 Menschen an der Seuche gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Ein Londner Blatt erzählt von einem berüchtigten Verbrecher, der vor Kurzem in England gehenkt worden sey, und versichert, der Mann habe außerordentliches Genie für Diebstähle besessen. Schade ruft der Verfasser zum Schlusse aus, schade, daß dieser Mensch es früher nicht dahin zu bringen gewußt hat, sich krönen und salben zu lassen, er würde in diesem Falle nicht gehenkt, sondern nach St. Helena gesandt worden seyn, wie Bonaparte, oder eine ansehnliche Pension erhalten haben, wie Andere, was auch die Bestohlenen dagegen sagen möchten. —

Der berüchtigte Spion Schulmeister verstand sein Handwerk aus dem Grunde. Hier eine Anekdote als Beweis. Wie Bonaparte seinen eifrigsten Anhängern nicht traute, so war dies auch der Fall mit diesem Schulmeister. Im

J. 1808 wollte er sich seiner entledigen, und ließ ihn nach Paris kommen. Er sagte ihm viel Schmeichelhaftes über seine geleisteten Dienste, und um ihn recht treuherzig zu machen, bat er ihn, ihm eines seiner besten Kunststücke zum Besten zu geben. Schulmeister versetzte: „Mein bestes ist das, daß ich weiß, Ew. Majestät tragen den Verhaftsbefehl gegen mich in der Tasche." Bonaparte konnte sich vor Verwunderung kaum fassen, und ließ ihn laufen; denn er hatte die Wahrheit gesprochen.

Neueste Nachrichten.

Paris, vom 14. Sept.

Der Abmarsch der Königl. Preußischen Garde ist bis zum 15. October ausgesetzt.

Der in der Proceß-Sache von Ney zum Rapporteur ernannte General Grundler hat ihn gestern in seinem Gefängniße verhört.

Givet vertheidiget sich noch immer. Die Festung ist mit allem gut versehen.

Aachen, vom 17. September.

So wünschenswerth es auch wäre, daß Elsaß und Lothringen wieder an Deutschland kämen, so ist doch zu befürchten, daß die patriotischen Bemühungen einer deutschen Macht in dieser Hinsicht ihren Zweck nicht erreichen werden, und ich kann aus guter Quelle hinzufügen, daß der neue Traktat zwischen den alliirten Mächten und Frankreich folgende Stipulationen enthält:

1) Es wird eine alliirte Armee von 200,000 Mann in Frankreich stehen bleiben, und wird auf Unkosten desselben besoldet und verpflegt werden.

2) Frankreich bezahlt in bestimmten Terminen eine Contribution von 1200 Millionen Franken.

3) Mehrere Französische Festungen werden von alliirten Truppen besetzt.

4) Die Integrität von Frankreich wird, so wie es im Jahre 1790 war, garantirt. Diejenigen Districte, welche im Pariser Traktat 1814 an der Belgischen, Deutschen und Savoyischen Gränze mit Frankreich vereinigt wurden, und eine Bevölkerung von mehr als 600,000 Einwohnern enthalten, werden wieder zurückgegeben.

Man hat bemerkt, daß während der Friedens-Unterhandlungen Oesterreich sich mehr passiv als activ benommen hat.

Die fremden Monarchen werden wahrscheinlich den 26. dieses von Paris abreisen.

Anzeigen.

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich mich hieselbst als practischer Arzt niedergelassen habe, und in der Schuhstraße No. 146 bei dem Herrn Stadtrath Nouvel wohne. Dr. Steffen.

Unser Comptoir ist vom 1sten October an, in der Breitenstraße im Werckmeisterschen Hause No. 350.

C. Bohm & Comp.

Das Verzeichniß meiner teutsch und französischen Leihbibliothek, welche am 9ten October und folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, in meinem Hause meistbietend verkauft werden soll, ist bey mir zu haben. Zugleich ersuche ich diejenigen meiner resp. Leser, welche noch Bücher von mir haben, mir solche gefälligst noch vor besagter Zeit wieder zuzustellen. Cottel.

Ein unverheiratheter Mann, von gesetzten Jahren, der den Feldzug mitgemacht hat, jetzt frey vom Militair, mit Attesten von ganz achtungswürdigen Männern, in Hinsicht seiner Landwirthschaftlichen Kenntnisse versehen, wünscht in seiner vorigen Laufbahn, als Inspector oder Administrator wieder angestellt zu werden; er ist nöthigenfalls erbötig, da, wo es erforderlich wäre, Caution zu stellen, und bittet diejenigen, die auf ihm Rücksicht nehmen sollten, ihm ihre Bedingungen versiegelt unter der Adr. S. M. portofrey mitzutheilen und an die Zeitungs-Expedition zu Stettin gefälligst zu richten.

Verbindung.

Unsere am 21sten dieses vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Freunden und Bekannten ergebenst an. Stettin den 27. Septbr. 1815.

Ziegler jun. Albertine Henriette Ziegler, geborne Gottschalck.

Verlobung.

Unsere heut vollzogene Verlobung machen wir unsern beyderseitigen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt. Stettin den 24. Septbr. 1815.

Wilhelm Siebe jun., Färber. Wilhelmine Rohde.

Publikandum.

Die Vermischung des Roggens mit Mutterkorn, und die dabei nöthigen Vorsichtsmaßregeln betreffend.

Es ist uns die glaubhafte mit Proben belegte Anzeige in diesen Tagen zugekommen, daß der Roggen wegen des lange angehaltenen Regenwetters, mit untermischter warmer Witterung häufiger als sonst bemerkt worden, mit Mutterkorn (Secale cornutum) oder Kornbrand (Ustilago) ꝛc. besonders auf dem hoch gelegenen etwas sandigen Boden, vermischt sey.

Diese Krankheit des Getreides besteht in schwarzen dunkelbraunen langen Körnern, welche, wenn sie zerrieben werden, einen häßlichen Geruch und sehr widrigen bittern Geschmack verrathen. Es kann dem Publiko nicht unbekannt geblieben seyn, daß in feuchten Jahren der Genuß dieses Getreides viele bösartige Krankheiten, als Magen- und Unterleibs-Uebel, Erbrechen, Schwindel und zuweilen die bösartige Krübel-Krankheit mit Lähmungen und Absterben der Glieder, Schlagfluß und mannigfaltige Nervenübel, Blindheit, Taubheit, Epilepsie u. s. w. zur Folge gehabt hat. Sämmtliche Polizei-Behörden haben darnach ein besonderes Augenmerk auf dieses Ereigniß zu richten, das Publikum auf die bösen Folgen des Genusses von dergleichen vermahlten Getreide aufmerksam zu machen, und besonders zu verhüten, daß das Getreide nicht zu früh, wie hie und da schon in hiesiger Gegend geschicht, abgemäht, sondern gehörig vor dem Einfahren gebreitet und nicht naß eingefahren wird, weil solches besonders bei der herrschenden Regenzeit zum völligen Verderb des Getreides Gelegenheit giebt und veranlaßt, daß kein gutes Mehl zubereitet werden kann, dasselbe dumpfig, bitter, übelschmeckend wird, das daraus verbackene Brod nicht gehörig aufgeht, teigigt bleibt, und der Genuß desselben die bemerkten Krankheiten herbei führt.

Die gedachten Behörden werden demnach auf die durch

die Circulair-Verfügung vom 4ten August 1810 in Erinnerung gebrachte heilsame, bei ähnlicher Gelegenheit unterm 15ten November 1803, von dem ehemaligen Königl. General-Direktorio erlassene und durch die öffentlichen Blätter publizirte Verordnung, wegen Anschaffung eines Dreplingssiebes und der dadurch intendirten Reinigung des Getreides von den krummen, langen und schwarzbraunen Körnern verwiesen, wobei den Müllern, in Gefolge der gedachten Verfügung, bei Strafe von 12 Gr. für jeden Scheffel, die Annahme dergleichen Getreides, wie in dem gedachten Publikandum auch geschehen, untersaget wird. Auch ist das Publikum zur Verhütung von den bemerkten Krankheiten anzuweisen, dies schädliche Getreide, im Fall es naß eingefahren werden müssen, nach geschehenem Ausdrusch so viel als möglich durch das gedachte Sieb abzusondern, gelind in den Backöfen zu dörren, zu sichten und vor dem Verbacken zu schlemmen, auch das Mehl nicht an feuchten dumpfigen, sondern an trockenen Oertern aufzubewahren, zur Verbesserung bei dem Verbacken mit Kümmel und Kochsalz zu vermischen; das zu sehr verdorbene Getreide aber, welches nichts als dergleichen lange, schwarze verdorbene Körner enthält, überhaupt nicht zur Speisung, auch nicht für das Vieh zu benutzen, imgleichen keinen Branntwein daraus zu brennen, sondern zu vernichten. Gleichfalls werden die betreffenden Kreis- und Stadt-Physici auf diese Verfügung aufmerksam gemacht, und sie sowohl als die Polizey-Behörden hiermit angewiesen, zur Verhütung der schädlichen Folgen der bemerkten Getreide-Art, thätig zu seyn, und in speziellen wichtigen Fällen uns sofort, sonst aber nur die gewöhnliche Anzeige im Zeitungs-Bericht zu machen. Stettin, den 8. Aug. 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Publikanda.

Es sollen im bevorstehenden Herbst 500 gute Obstbäume, wenn solche zu billigen Preisen zu erhalten sind, angekauft werden. Alle diejenigen, welche solche gegen billige Preise, jedoch nicht unter 100 Stück, nach Stettin franco liefern wollen, haben bis zum 10ten October ihre Offerte der unterzeichneten Regierung zu machen. Welche Sorten verlangt werden, wie alt und wie hoch, darüber spricht die Verordnung unsers Amtsblatts No. 16 pro 1811 No. 219. Die Ablieferung muß, sobald der Zuschlag erfolgt ist, geschehen. Stettin den 3. Septbr. 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nach dem diesjährigen Kalender trifft der Michaelismarkt zu Pollnow auf den 6ten October c.; da aber das Neujahrsfest der Juden auf den nemlichen Tag einfällt; so wird gedachter Markt auf den 16ten Octbr. c. verlegt. Stettin den 29. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Der bevorstehende Herbstmarkt zu Belgard, welcher nach dem Calender auf den 19ten und 20sten October d. J. feststehet, kann wegen des in diesen Tagen einfallenden jüdischen Lauberhütten festes nicht abgehalten werden, und wird also auf den 23sten und 24sten October d. J. verlegt. Stettin den 29. August 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Der nach dem Kalender auf den 6ten October d. J. fallende Michaelis-Krammarkt zu Naugardt ist, wegen eines jüdischen Festes an diesem Tage, nach dem Antrage der Ortsbehörde, auf den Neunten October d. J. verlegt worden; welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin den 7ten September 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Der diesjährige Michaelismarkt zu Daber, welcher nach dem Calender auf den 5ten f. M. trifft, wird, wegen des an eben diesem Tage einfallenden Lauberhütten festes der Juden, auf den 9ten gedachten Monats verlegt.

Stettin den 10ten September 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 6ten October c. betreffende Michaelis-Markt zu Pölitz, wird wegen des auf den nemlichen Tag einfallenden Neujahrsfestes der Juden auf den 12ten October d. J. verlegt.

Stettin den 11. Sept. 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

Durch die im Pommerschen Amtsblatt No. 14. vom Jahr 1812 bekannt gemachte Verordnung Eines Königl. Departements für die Gewerbe und den Handel, im hohen Ministerio des Innern und Einer Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 18ten April 1812., steht zwar fest, daß wer den Gewerbeschein als Kaufmann gelöset hat, auch Rhederey treiben könne, ohne eines besondern Gewerbescheins dazu zu bedürfen; indessen soll bei Bestimmung der von ihm zu entrichtenden Gewerbesteuer als Kaufmann auf dessen Einkommen aus der Rhederey Rücksicht genommen werden, und es ist daher neuerdings höhern Orts vorgeschrieben worden, daß jeder Kaufmann, der Rhederey treibt, bey der Meldung zu einem neuen Gewerbschein die Schiffe anzeigen soll, an welchen er als Rheder Theil hat. Diesem gemäß werden sämmtliche hiesige Herren Kaufleute aufgefordert, Behufs der Gewerbesteuer-Abschätzung für das kommende Jahr 1816, den Umfang ihrer Rhederey-Geschäfte in der vorbeschriebenen Art binnen 8 Tagen nachträglich mir anzuzeigen, widrigenfalls von ihnen angenommen werden muß, daß sie dergleichen nicht treiben wollen, sie jedoch die gesetzliche Ahndung für eine zu geringe Angabe des Gewerbe-Umfanges zu gewärtigen haben, wenn das Gegentheil von ihnen bekannt werden sollte. Stettin den 22. September 1815.

Königl. Polizey-Direktor. Stolle.

Auction.

Mehrere abgefändete Effecten, als: Betten, Hausgeräth, Manns- und Frauenskleider und einige Kupferstiche, sollen den 9ten October Nachmittags um 2 Uhr

und die folgenden Tage, im hiesigen Stadtgericht in dem Sessionszimmer der Vormundschafts-Deputation öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Stettin den 8ten September 1815. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auction über Stab- und Böttcherholz.

Auf den Antrag der Witteschen Erben soll das zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns J. J. A. Witte gehörige Stab- und Böttcherholz am 11ten October, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Witteschen Holzhofe vor dem Ziegenthor öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden. Kauflustige können dieses Holz auch vor dem anstehenden Termin besehen und wird der Wracker Schmidt Auskunft darüber ertheilen. Stettin den 11ten September 1815.
Königliches Preußisches See- und Handelsgericht.

Häuser zu verkaufen in Stettin.

Das in der Baumstraße unter No. 1018 belegene, zum Nachlaß des Nagelschmidt Fedrow gehörige Haus nebst Wiese, welches zu 1663 Rthlr. 12 Gr gewürdiget, deren Ertragswerth aber, nach Abzug der Lasten und Reparaturkosten auf 1435 Rthlr 9 Gr. ausgemittelt worden, soll den 4ten October Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht anderweitig zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten werden. Stettin den 15. September 1815. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das in der Grapengießerstraße sub No. 426 belegene, dem Knopfmacher Stolle und dessen geschiedene Ehefrau zugehörige Haus, welches auf 2750 Rthlr. gewürdigt und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 2640 Rthlr. ausgemittelt worden, soll den 4ten November, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 11ten September 1815.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Warnungs-Anzeige.

Zwey Dienstmädchen sind wegen Anfertigung eines falschen Passes, die eine mit vierwöchentlichem, die andere mit achttägigem Gefängniß bestraft worden. Stettin den 11ten September 1815.
Criminal-Deput. des Königl. Preuß. Stadtgerichts.

Holzverkauf.

In dem Armenheidschen Forstrevier des Johannisklosters, sollen 50 Faden eichen und 50 Faden büchen dreyfüßiges Klobenbrennholz, in Caveln von 5 bis 10 Faden, (worunter sich auch 2 Faden eichen Böttcherholz befinden;) desgleichen in der bey dem Dorfe Podejuch belegenen Heide 16 Sägeblöcke, 15 Stücken stark Bauholz, 16 vier- und 16 dreispaltige Büchen, in kleinen Caveln, im Termin den 5ten October d. J., Vormittag 10 Uhr, in der Kloster-Deputationsstube dem Mehrstbietenden, gegen baare Bezahlung in Courant, überlassen werden. Kauflustige können sich bey den beyden Forstbedienten Schmidt auf der Armenheide, und Fischer zu Podejuch melden, um das Holz in Augenschein zu nehmen. Die Bedingungen sind in der Kloster-Registratur einzusehen. Stettin den 7ten September 1815.
Die Johanniskloster-Deputation.

Citation der Creditoren.

Von dem Patrimonialgericht in Falkenberg in Pommern bey Bernstein ist auf den Antrag des Vormundes der minorennen Kinder des am 1sten September v. J. in Falkenberg verstorbenen Mühlenmeister August Wilhelm Böse, über den Nachlaß des vorgedachten Mühlenmeister August Wilhelm Böse, wegen Unzulänglichkeit desselben, zur Befriedigung der Gläubiger, heute der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröfnet und ein General-Liquidations-Termin auf den 29sten December d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Falkenberg vor dem unterzeichneten Gericht angesetzt worden. Die unbekannten Gläubiger des Mühlenmeister August Wilhelm Böse werden hiermit vorgeladen, in diesem Termin persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden, worauf sie sich gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bey ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von dem Mühlenmeister August Wilhelm Böseschen Nachlaß übrig bleiben möchte. Hohengrape den 29. August 1815.
Das Patrimonialgericht in Falkenberg
Herr, als Gerichtshalter.

Holzverkauf.

In dem zu dem Guthe Parlow bey Wollin gehörigen Forstrevier sollen am 4ten October d. J., Vormittags um 9 Uhr, circa 50 Stück Eichen auf dem Stamme, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verkauft werden; weshalb Kauflustige sich in dem herrschaftlichen Hause zu Parlow einfinden können, und wird der Zuschlag dem Meistbietenden sogleich ertheilt. Gollnow den 13. Septbr. 1815.
Block, Sequestrations-Commissarius.

Warnungs-Anzeige.

Ein Einwohner aus Stettin ist, wegen verschiedener Diebstähle, durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 12. März 1812, mit 10 mäßigen Peitschenhieben, und 6monatlicher Zuchthausstrafe, und wegen seiner demnächstigen Entweichung aus dem Gefängnisse, in welches er im May d. J. zurück gebracht wurde, durch das rechtskräftige Erkenntniß des vorgedachten Königl. Criminal-Senats vom 22sten Juny c., mit einer vierwöchentlichen Zuchthausstrafe belegt, in den Kosten verurtheilt, und ist diese Strafe bereits vollzogen worden; welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Gollnow den 15ten September 1815.
Das von Flemmingsche Patrimonialgericht zu Basentin. Block.

Hausverkauf.

Die hiesige Kaufmannschaft will das derselben zugehörige, in der Breitenstraße belegene sogenannte Seglerhaus, nebst dazu gehöriger Wiese, verkaufen. Wir haben einen Termin zum öffentlichen Meistgebot auf Montag den 16ten October d. J., Vormittags um 10 Uhr, allhier zu Rathhause angesetzt, und laden Kauflustige hiedurch ein, sich in diesem Termin einzufinden. Gollnow den 18. Sept. 1815. Bürgermeister und Rath.

Wein-Auction.

Am 27sten September dieses Jahres, Nachmittag um 2 Uhr, werde ich, in Gefolge des mir von dem hiesigen Königl. Ober Landesgerichte ertheilten Auftrages, 87 Bouteillen Rheinwein, 56 Bouteillen alten Franzwein und 6 Bouteillen Harpfenwein vom Jahr 1753, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Die Auction wird in dem Ressourcenzimmer des Kaufmann Försters, große Dohmstraße No. 791, abgehalten; welches ich hierdurch zu Wissenschaft des Publikums bringe. Stettin den 6. September 1815.

Zitelmann 2
Vigore Commissionis.

Zu verauctioniren in Stettin.

Mittwoch den 27sten d. M. soll eine Parthey ächte Harlemmer Blumenzwiebeln, bey mir in Auction verkauft werden, und sind die Cataloge gratis bey mir zu haben.

B. W. Oldenburg, Oderstraße No. 6.

Am 3ten October c. Nachmittags um 2 Uhr, werde ich in meinem Hause Auction über: eine Parthey Lorbeerblätter, Smir. Rosinen, Sicil. Schmack, rothen Weinstein, Venet. Seife und Portorico-Taback in Rollen abhalten lassen.

H. C. Manger.

Zu verkaufen in Stettin.

Rumm in Fässer, Schottischen, Pommerschen und neuen Holländischen Hering in ganzen Tonnen und kleinen Gebinden, bey

J. C. W. Stolle.

Neuer holländischer Hering in ganzen Tonnen und kleinen Gebinden ist billigst zu haben, bey

F. W. Dilschmann.

Alte, klare holländische Rüben- und dergleichen Petersburger Hansöhl ist bey mir zu haben.

C. F. Langmasius.

Feinste Raffinade, à 14 Gr.; fein klein Melis, à 13 Gr.; feine gewürzreiche Chocolade, à 16 Gr.; gelben Candis, à 13 Gr. pr. Pf.; trockenes büchen Brennholz, à 9½ Rthlr., und eichenes zu 7½ Rthlr. Courant pr. Faden, so wie auch Kistenheringe verkaufe ich einzeln und bey Partheyen. Auch habe ich circa 1 Schock gute fichtene Tischlerbretter billigst abzulassen.

Gust. Grönlund, Frauenstraße No 918.

Neuer Drontheimer Hering, Berger Leber- und klaren Thran, Rothscheer und russische Matten, bey

Gottfried Schultz & Comp.

Feinste Raffinade, à 14 Gr., feine Chocolade, à 15½ Gr. pr. Pf., guten Rumm, à 15 Gr., Franzwein, à 10 Gr. pr. Bout. von ½ Quart, sind zu haben, bey

J. F. Milstrey jun.,
kleine Dohmstraße No. 690.

Alle Sorten Liqueure und doppelte Brandteweine zu heruntergesetzten sehr billigen Preisen, bey

C. C. Villmar, Lastadie No. 218.

Hausverkauf.

Es ist der Branntweinbrenner Herr Matthias Willens, sein auf der Oberwieck hier sub No. 60 belegenes Wohnhaus, wobey ein großer Hofraum, ein kleiner Garten und eine ganze Hauswiese befindlich; und welches mit einer gangbaren Brennerey versehen ist, durch freywilligen Verkauf dem Meistbietenden zu überlassen, und habe ich zu dem Ende in meiner Wohnung in der großen Oderstraße No. 6. einen Termin auf den 2ten October d. J., Nachmittags um 3 Uhr, angesetzt, in welchem sich Kauflustige einzufinden aufgefordert werden. Das Grundstück kann täglich in Augenschein genommen werden. Stettin den 13ten September 1815.

Der Justiz-Commissarius Reiche I.

Gasthof, zu verkaufen oder zu vermiethen.

Da das geschehene Gebot für den auf der Lastadie belegenen Gasthof, der goldene Stern genannt, nicht hat angenommen werden können, so ist ein neuer Termin auf Mittwoch den 27sten dieses, Vormittags um 11 Uhr, im Hause No. 721 am Roßmarkt angesetzt, in welchen besagter Gasthof dem Meistbietenden entweder verkauft oder vermiethet werden soll.

Zu vermiethen in Stettin.

Eine Stube mit Meubel nebst Aufwartung ist zum 1sten October oder November oberhalb der Schuhstraße No. 14[illegible] zu vermiethen.

Bekanntmachungen.

Kleine und große Tresor-Scheine sind jetzt wieder zu haben, bey

J. F. Wietzlow in Stettin.

Neu angekommene feine runde Herrenhüthe,
im Kunst- und Industrie-Magazin,
Kuhstraße No. 288.

Es wird in einem guten Hause eine anständige Person gesucht, welche gut Nähen und Pletten kann auch die Küche versteht, so daß sie einer unerfahrner Köchin Anleitung geben kann. Wer diese Eigenschaften besitzet und gute Zeugnisse aufweisen hat, kann sich eines sehr guten Lohns und gute Behandlung gewärtigen. Nähere Nachricht in der Zeitungs-Expedition.

Ein junges anständiges Mädchen, sehr gebildeter Erziehung und honetter Familie, wünscht als Gesellschafterin in einem anständigen Hause unterzukommen; sie sieht nicht auf Gehalt, sondern nur auf eine solide Behandlung; das Nähere in der Zeitungs-Expedition.

Cours der Staats-Papiere.

Berlin den 22. Septbr. 1815.	Briefe	Geld.
Berliner Banco-Obligations	75½	—
Berliner Stadt-Obligations	88½	—
Churm. Landschafts-Obligations	63	—
Neumärk. detti detti	63	—
Holländische Obligations	90	—
Wittgensteinsche detti à 4½ pCt.	—	—
detti detti à 4 pCt.	—	—
West-Preußische Pfandbriefe Pr. Anth.	83½	—
detti detti Polln. Anth.	72	—
Ost-Preußische Pfandbriefe	—	81
Pommersche detti	—	101
Chur- u. Neumärk. detti	102	—
Schlesische detti	98	—
Staats-Schuld-Scheine	—	77
Zins-Scheine pro 1814	78	—
Gehalt- detti detti	—	9[illegible]
Tresor-Scheine	95½	—
Reconnaissancen	—	7[illegible]

Hiebei eine Beilage.

Beylage zu No. 77. der Königl. privilegirten Stettinischen Zeitung.

(Vom 25. September 1815.)

Patent,

wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser, namentlich in der Altmark, im Herzogthum Magdeburg mit dem Saalkreise, im Fürstenthum Halberstadt, in den Grafschaften Hohenstein, Mannsfeld und Wernigerode, im vormaligen Stift Quedlinburg, im Fürstenthum Eichsfeld und dessen Dependenzen, in der Stadt und dem Gebiet Erfurth, in den Städten Mühlhausen und Nordhausen, in den Fürstenthümern Minden, Münster und Paderborn, den Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg, und der obern Grafschaft Lingen, in den Herzogthümern Cleve und Geldern, dem Fürstenthum Mörs, den Grafschaften Eßen und Werden, und dem vormaligen Stift Eltern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Durch das Patent vom 9. September 1814 haben Wir bereits verordnet, daß das Hypothekenwesen in den mit Unsern Staaten jetzt wieder vereinigten Provinzen nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783 eingerichtet werden soll, und Uns nur vorbehalten, die näheren Vorschriften hierüber zu ertheilen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Die Obergerichte sowohl als die Untergerichte jedes in seinem Jurisdictions-Kreise, sind beauftragt, mit Einführung Unserer Hypotheken-Verfassung ohne Anstand vorzuschreiten, und haben sich dabei die ihnen von Unserm Justitz-Minister zu ertheilende Instruction zur Richtschnur dienen zu lassen.

§. 2. Es ist für jeden Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums oder einer zur Eintragung ins Hypothekenbuch sonst sich eignenden Gerechtigkeit eine Zwangs-Pflicht seinen Besitztitel zu berichtigen. Dem gemäß ist jeder Besitzer schuldig, in den durch die Behörden ihm vorher zu bestimmenden Terminen und Fristen sich gehörig zu melden, den Rechtsgrund nachzuweisen, worauf sich sein Eigenthum oder Besitz gründet, und die darüber sprechenden Urkunden, Kauf-, Tausch-, Erbzins- oder Erbpacht-Contracte, Testamente, Erbtheilungen oder wie sie sonst Namen haben, in beweisender Form vorzulegen. Wer diesen Auflagen ungehorsamerweise kein Genüge leistet, und seinen Besitztitel nicht höchstens bis zum Ablauf des Jahres 1816 nachweiset, soll durch fiskalische Strafen zu seiner Obliegenheit nachdrücklich angehalten werden, und der Erleichterungen, welche dieses Patent den Interessenten bei der ersten gegenwärtigen Einrichtung, namentlich auch in Hinsicht der Kosten und Stempel gewährt, verlustig seyn.

§. 3. Auch diejenigen welche an ein Immobile, oder an eine zur Eintragung ins Hypothekenbuch sich eignende Gerechtigkeit, aus irgend einem andern Titel Anspruch haben, es mag solcher vor oder nach dem Ersten Januar dieses Jahres entstanden seyn, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche ungesäumt, und spätestens bis zum letzten Dezember 1816, bei dem Richter der Sache anzumelden, und die Urkunden, die darüber sprechen, gleichfalls in beweisender Form einzureichen. Diejenigen Gläubiger, welche eine General-Hypothek verschrieben, müssen die Immobilien ihres Schuldners, auf welche solche eingetragen werden sollen, namentlich angeben und genau bezeichnen; diejenigen aber, welche die Eintragung gesetzlicher oder stillschweigender Hypotheken begehren, müssen zugleich das Fundament bescheinigen, auf welchen das angemeldete Pfandrecht beruhen soll.

§. 4 Die gegenwärtige Aufforderung betrifft indeß nicht blos diejenigen, welche Geld-Ansprüche, es sey aus Hypotheken, oder wegen rückständiger Kauf-, Ehe- oder Erbgelder, oder aus irgend einem andern Grunde, zu haben vermeinen, sondern auch diejenigen, welche einen Eigenthums- oder Substitutions-Anspruch, ein dingliches Nutzungs-Recht, Grund-Abgaben oder andere dergleichen Befugnisse, wodurch das Eigenthum oder die Disposition des dermaligen Besitzers eingeschränkt wird, zu haben behaupten

§. 5. Dagegen liegen bloße persönliche oder Wechsel-Schulden außer dem Gesichtskreise dieser Verordnung, so wie überhaupt alles, was sich zur Eintragung in die Hypothekenbücher nicht eignet.

§. 6. Diejenigen Real-Ansprüche, welche nach dieser Aufforderung in der bestimmten Frist bis zum Ablauf des künftigen Jahres gebührend angemeldet und nachgewiesen werden, sollen nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die neuen Hypothekenbücher eingetragen, und ihnen dadurch alle Rechte, welche die gegenwärtigen Gesetze mit einer solchen Eintragung verbinden, beigelegt werden.

§. 7. Es stehet jedoch jedem Creditor, der durch die frühere Anmeldung eines andern Pfandgläubigers gefährdet zu seyn befürchtet, frei, sein vorzüglicheres Recht nach den bisherigen Gesetzen im gerichtlichen Verfahren auszumitteln, und darnach die Reihe der Hypotheken im Hypothekenbuche bestimmen zu lassen. Die Klage hierauf muß aber bis zum letzten Dezember 1816 angebracht werden. Geschieht dies nicht, so hat es für
immer bei der Folgereihe, in welcher die Posten im Hypo-
thekenbuche nach der Zeit der Anmeldung eingetragen
worden, sein Bewenden, und die künftigen Klassifikationen
müssen sich darnach allein richten.

§. 8. Uebrigens entscheidet die Zeit der Anmeldung
die Reihefolge der Eintragung nur bei denjenigen Hypo-
theken, welche zur Zeit der Publikation dieses Patents
wirklich schon vorhanden gewesen, und die später cotrahir-
ten müssen den älteren nachstehen.

§. 9. Diejenigen, welche sich nicht melden, behalten
zwar ihre Rechte gegen die Person ihres Schuldners, oder
gegen dessen Erben, und können sich auch an das ihnen
verhaftete Grundstück, insofern solches noch in den Hän-
den dieses ihres Schuldnes oder dessen Erben befindlich
ist, halten. Gegen einen Dritten aber und zu dessen
Nachtheil soll ein solcher Gläubiger kein Real-Recht an
das Grundstück auszuüben im Stande seyn.

§. 10. Wenn daher jemand erst nach Ablauf des Jahres 1816 mit einer Vindications-Klage, oder mit andern Eigenthums-Ansprüchen an ein Grundstück hervortritt, so kann er damit nur gegen den jetzigen Besitzer, falls das Guth noch in dessen Händen ist, gehört werden, u. muß auch, wenn er obsiegt, alle bis dahin auf das

Grundstück eingetragene Hypotheken anerkennen, und den Inhabern solcher Forderungen aus dem Guthe eben so gerecht werden, als wenn er ihnen ihre Rechte selbst eingeräumt hätte.

§. 11. Wird aber ein anderer Real-Anspruch, der nicht das Eigenthum betrifft, nach Ablauf des Jahres 1816 angemeldet, und das Grundstück befindet sich noch in den Händen des gegenwärtigen Besitzers; so soll zwar ein solcher Creditor gegen den Besitzer ebenfalls noch gehört, und ihm gestattet werden, sich an das verhaftete Grundstück zu halten. Er muß aber allen bis dahin ins Hypothekenbuch schon eingetragenen Forderungen nachstehen, und kann zum Nachtheil derselben von seinem erstrittenen Real-Rechte keinen Gebrauch machen.

§. 12. Ist das Guth nach dem letzten Decbr. 1816 an einen dritten Besitzer veräußert, so haben die, welche ihre Real-Ansprüche anzumelden unterlassen, ihre Rechte gegen das Guth ganz verloren, und dürfen weder der dritte Besitzer noch die, welche von ihm ihre Rechte herleiten, deshalb im geringsten beunruhigt, oder in Anspruch genommen werden. Der säumige Real-Gläubiger kann seine Rechte nur gegen seinen Schuldner, dessen Erben und deren sonstiges Vermögen verfolgen.

§. 13. Vom Ersten Januar 1817 ab, sollen die Hypotheken-Geschäfte lediglich nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783, und nach den dahin einschlagenden neuern Gesetzen bearbeitet werden. Wenn indessen die Führung des Ingrossations-Buchs sich durch die Erfahrung als entbehrlich bewiesen; so wird in diesem Punkte die Hypotheken-Ordnung abgeändert, und den Ober- sowohl, als Untergerichten die Einrichtung und Führung des Ingrossations-Buches erlassen.

§. 14. Zur möglichsten Erleichterung der Interessenten wollen Wir allen die Hypotheken-Einrichtung betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis ultimo December 1816 vorfallen, die Stempelfreiheit zusichern, sie auch von Erlegung der in der Sportel-Taxe vorgeschriebenen Taxen- und Gerichts-Gebühren befreien. Nur zu den unvermeidlichen baaren Auslagen, deren Vorschuß Unsere Kassen übernehmen werden, soll den Gutsbesitzern und Realprätendenten ein nach dem Objekt zu bestimmendes geringes Pauschquantum abgefordert werden. Schließlich befehlen Wir hierdurch Unsern Oberlandesgerichts-Kommissionen, dieses Unser Patent zur allgemeinen Wissenschaft des in- und ausländischen Publikums unverzüglich zu befördern, und sich bei Regulirung des Hypothekenwesens nach dem Inhalte desselben nicht allein pflichtmäßig zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß diese Vorschriften von den Untergerichten gehörig befolgt werden.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels. Gegeben Wien, den 22sten Mai 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. F. v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow.
v. Schuckmann. v. Boyen.

Verzeichniß der Gewinne,

welche bei der am 12ten, 13ten und 14ten dieses gezogenen Königl. 31sten kleinen Geld-Lotterie in meine Lotterie-Collecte gefallen.

Num.	Gewinn Rt.	Num.	Gewinn Rt.	Num.	Gewinn Rt.	Num.	Gewinn Rt.
29153 —	3	29908 —	3	44180 —	3	49032 —	5
54 —	3	26 —	5	44464 —	3	36 —	2
57 —	2	40 —	2	89 —	3	48 —	10
79 —	2	44 —	5	91 —	10	63 —	3
84 —	3	46 —	10	93 —	2	99 —	3
87 —	2	30558 —	2	46591 —	2	49100 —	5
92 —	2	44152 —	2	47351 —	2		
93 —	5	54 —	3	49004 —	2		
29903 —	3	65 —	2	28 —	5		

Nachstehende Nummern haben jede $1\frac{1}{6}$ Rthl. gewonnen.

29166	29916	30570	44181	44486	47354	49071
77	27	87	44200	88	49012	81
91	41	44151	44462	96	27	84
96	50	60	63	46559	42	85
97	30560	67	71	78	61	95
29200	67	69	72	95	67	97
29906	68	73	85	47353		

Die Richtigkeit dieses Verzeichnißes ist aus den Gewinn-Listen der Königl. General-Lotterie-Di-

rektion zu ersehen; welche zu Jedermann's Ansicht in meinem Lotterie-Comtoir, Schuhstraße No. 858 bereit liegen; wo auch die Gewinne gegen Zurückgabe der Gewinn-Loose ausgezahlt werden, und ganze, halbe und viertel Loose zur 32sten Classen, so wie zur 32sten kleinen Geld-Lotterie, welche den 24sten, 25sten und 26sten k. M. gezogen wird, bis dahin jederzeit zu haben sind. Auch kann ich mit Gesellschafts-Loosen von 50 und 100 Stück zu beliebigen Antheilen zu den gewöhnlichen Einsatz aufwarten. Stettin, den 22. September 1815.

Hedemann.

Verzeichniß der Gewinne, welche bei der am 12ten, 13ten und 14ten Septbr. geschehenen Ziehung der Königlich Preußischen 31sten kleinen Geld-Lotterie in meine Collecte gefallen sind:

No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thl.
3104		18617	3	28220	2	33836		40243	50	47722	
3107		18631	2	28222	2	33844		40244		47724	
3109	3	18633		28226		33845		40247	50	47742	
3114		18648		28242	10	33849	2	40251	5	47744	2
3117		18651	2	28247	5	33857		40252		47745	
3121	3	18655		28249	2	33864		40254		47750	
3143		18659	2	28254	3	33865		40257	5	47752	2
3148	5	18664		28261		33867	5	40262	3	47754	
3153		18665		28263	[illegible]	33870		40266		47756	50
3161	2	18669		28264		33872	2	40269	2	47766	3
3168		18671		28271	2	33890		40278	2	47768	
3170	5	18673	2	28272	2	33891		40281	2	47772	10
3180		18686	2	28278		33894		40282		47774	
3183	2	18688		33801		40206		40293		47779	3
3188		18689		33802		40208		40295		47781	2
3190	2	18694	3	33805		40214	2	40299	3	47782	
3192	3	27164		33814	2	40218	2	47709		47789	2
18601		28202	3	33815		40220		47711		47791	3
18604	2	28213	3	33822		40222	3	47712		47793	
18605		28214	2	33828	2	40230		47714		47796	
18606	10	28216		33831		40236	3	47718		47798	
18614	2	28217	20	33833		40240	3				

NB. Die Nummern, bei welchen kein Gewinn bemerkt ist, haben jede 1 Rthlr. 4 Gr. gewonnen.

Obige Gewinne werden gegen Auslieferung der Loose sogleich von mir ausgezahlt; auch liegt die General-Gewinn-Liste zu Jedermanns Ansicht in meinem Comptoir bereit.

Zu der 32sten kleinen Geld-Lotterie, deren Ziehung auf den 24sten, 25sten und 26sten October d. J. bestimmt ist, sind wieder ganze und Antheil-Loose bei mir zu haben; auch kann ich noch mit Kauf-Loosen zu der 32sten Klassen-Lotterie, wovon die 4te Klasse am 7ten October gezogen wird, aufwarten. Stettin den 22. September 1815.

Fr. Ph. Karow,
am grünen Paradeplatz No. 526.

Extract derjenigen Gewinne,

welche bei der am 12ten, 13ten und 14ten Septbr. in Berlin geschehenen Ziehung der 31sten Königl. kleinen Geld-Lotterie in meine Collecte gefallen sind, nach ihrer natürlichen Folge.

(Der ganze General-Ziehungs-Bogen ist jederzeit bei mir nachzusehen.)

Num.	Thlr.	Num.	Thlr.	Num.	Thlr.	Num.	Thlr.	Num.	Thlr.	Num.	Thlr.	Num.	Thlr.
729	2	3658	2	13743	2	25814	2	34007	2	36664	2	45108	5
37	2	92	3	52	10	55	2	22	3	70	5	20	2
45	3	94	2	58	2	62	2	23	5	85	2	23	2
47	2	3715	10	68	3	80	2	26	5	92	3	43	1
48	2	18	3	97	10	25909	50	38	2	98	3	46927	10
62	2	28	10	13819	3	39	20	50	2	36723	3	30	5
73	3	50	5	37	2	93	2	52	3	36	2	48	10
80	2	53	3	83	3	94	2	77	100	43	3	76	5
2004	10	65	0	15115	100	32001	2	79	3	82	5	92	2
16	3	13510	2	17	2	4	2	87	5	40601	2	47003	3
25	2	15	2	29	3	20	3	34120	3	4	2	12	20
28	2	22	2	40	3	26	2	26	2	15	3	22	5
31	2	33	2	51	5	42	2	29	2	42	5	37	3
36	2	46	2	53	10	43	5	71	2	42003	2	76	3
47	3	85	3	69	2	51	2	72	2	15	2	94	3
70	3	13603	2	22420	2	53	2	77	2	21	5	49519	2
88	3	45	2	22	2	69	5	97	3	46	2	20	2
3611	3	52	3	36	2	78	10	36606	2	53	5	23	3
17	2	74	2	59	3	79	3	21	2	93	2	68	2
29	3	99	3	79	3	84	5	26	3	95	2	82	2
30	10	13703	2	80	2	94	2	27	5	43830	2	92	2
33	2	4	2	82	2	97	5	42	2	69	2		
43	20	22	2	25803	3	34001	2	62	3	80	2		

Nachstehende Nummern haben eine jede 1 Rthlr. 4 Gr. gewonnen.

715	2095	3766	13648	13826	15155	22500	25918	32067	34154	36686	40616	43860	46999
19	3609	82	63	27	57	25801	21	75	55	89	23	76	47011
27	10	90	72	33	64	7	28	90	68	90	26	85	32
42	12	96	79	43	78	19	46	96	73	93	47	87	35
46	13	3800	80	46	79	20	66	32100	87	94	42006	91	61
66	31	13501	82	60	90	22	67	34019	90	95	18	43900	73
69	36	7	94	72	93	27	72	21	96	96	24	45216	74
87	46	19	13709	73	98	31	78	31	36607	36712	30	17	83
97	51	26	34	77	15200	33	79	40	19	17	54	21	89
2007	69	28	37	13900	22405	41	32002	56	29	18	56	24	90
33	72	47	41	15105	11	54	16	61	35	22	65	27	91
37	81	53	42	23	12	69	19	64	38	26	72	46903	47100
52	88	59	47	24	30	73	24	66	43	34	74	16	49501
58	3709	63	60	27	37	74	37	69	51	61	43809	25	9
59	10	75	65	32	38	77	38	73	57	70	15	29	60
60	35	95	77	33	44	88	40	81	58	71	37	39	67
77	39	99	94	39	49	25902	41	84	63	76	53	46	86
79	54	13609	13814	48	57	5	48	34141	81	77	54	58	93
83	58	47	24	52	85	14	64	42	82	79	59	68	94
										90			

N. S. Obige Gewinne zahle ich baar gegen die Gewinn-Loose; zur 32sten Lotterie, welche den 24. Octbr. gezogen wird, sind ganze, halbe und viertel, wie auch Gesellschafts-Loose zu den gewöhniglichen Einsatz zu haben, so wie ich auch mit ganze, halbe und viertel Loose zur 4ten Klasse 32ster Lotterie aufwarten kann. Stettin, den 23. Septbr. 1815.

J. C. Rolin.